

BGer 9C 764/2015 vom 14. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_764_2015

FR: TF 9C 764/2015 du 14 avril 2016

IT: TF 9C 764/2015 del 14 aprile 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 42 BGG sind die Rechtsschriften in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Abs. 1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Abs. 2 Satz 1). Art. 42 Abs. 2 BGG verlangt, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt. Dies ist nicht der Fall, wenn vor Bundesgericht dieselbe Beschwerdebegründung eingereicht wird wie schon im kantonalen Verfahren (BGE 134 II 244 E. 2.1-2.3 S. 245 ff.).

E. 1.2

Ziff. 2-8 unter "II. Materielles und Begründung" (S. 4-9 der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) stimmen wortwörtlich überein mit den entsprechenden Ziffern in der vorinstanzlichen Beschwerde. Es wird nicht geltend gemacht, das kantonale Sozialversicherungsgericht sei - in Verletzung von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG (Urteil 1B_61/2008 vom 3. April 2008 E. 2.2) - auf wesentliche Argumente in dieser Rechtsschrift nicht eingegangen. Insoweit genügt die Beschwerde den (minimalen) Anforderungen an die Begründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, und es ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Die übrigen Vorbringen betreffen die tatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Entscheids. Die Beschwerdeführerin macht geltend, nicht nur sie, sondern auch die behandelnden Ärzte seien mit dem Inhalt des Gutachtens der PMEDA Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen vom 15. April 2014 nicht einverstanden. Der zweite für sie günstigere Bericht des Dr. med. B. _____ vom 1. Mai 2013 sei zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Ihres Erachtens sei daher entgegen der Auffassung der Vorinstanz die überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht gegeben, dass sich der für die Rentenzusprache entscheidende Gesundheitszustand verbessert habe (Ziff. II.9-12 der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten). Mit diesen Vorbringen gibt die Beschwerdeführerin ihre eigene Sichtweise wieder, wie die medizinischen Unterlagen zu würdigen sind. Damit vermag sie indessen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt oder die Beweise willkürlich gewürdigt haben soll (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261; Urteil 9C_619/2014 vom 31. März 2015 E. 2.2). Vielmehr übt sie unzulässige appellatorische

Kritik am angefochtenen Entscheid, worauf nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis; Urteil 9C_28/2015 vom 8. Juni 2015 E. 1.2).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat in reduziertem Umfang Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.